



HVBG

HVBG-Info 24/1996 vom 16.08.1996, S. 2098 - 2099, DOK 451.1/017-BSG

**Keine Erhöhung der MdE nach § 581 Abs. 2 RVO (besondere berufliche Betroffenheit) bei einem Chirurg - BSG-Beschluß vom 19.03.1996 - 2 BU 254/95**

Keine Erhöhung der MdE nach § 581 Abs. 2 RVO (besondere berufliche Betroffenheit) bei einem Chefarzt einer chirurgischen Abteilung; hier: BSG-Beschluß vom 19.03.1996 - 2 BU 254/95 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.10.1995 - L 15 U 153/94 - vgl. HVBG-INFO 1996, S. 673-678)

Die Erhöhung der MdE zur Vermeidung unbilliger Härten i.S. des § 581 II RVO ist anhand des Alters des Verletzten, Dauer der Ausbildung sowie vor allem der Dauer der Ausübung der speziellen beruflichen Tätigkeit und der günstigen Stellung im Erwerbsleben aufgrund der bisher verrichteten Tätigkeit zu prüfen. Des weiteren sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wenn der Verletzte die ihm verbliebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nur noch unter Inkaufnahme eines unzumutbaren sozialen Abstiegs auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens verwerten kann. Hierbei ist eine Gesamtschau vorzunehmen, ein Rangverhältnis zwischen den einzelnen Kriterien existiert nicht. (Leitsatz des Verfassers)